

RGB NEWS KURS 2016



II. SOZIALHILFE

rgb Consulting

Unrechtmässiger Sozialhilfe- und Sozialversicherungsbezug

■ Strafbarkeit des unrechtmässigen Leistungsbezugs

- Aktuell ist nur der **unrechtmässige Bezug** von Sozialhilfe- oder Sozialversicherungsleistungen nach dem **Art. 146 StGB strafbar**, wenn dieser auf eine **arglistige Täuschung** der beziehenden Person zurückzuführen ist (= Leistungsbetrug).
- Dafür genügt das bloss passive Verschweigen von anspruchrelevanten Tatsachen oder das Unterlassen der pflichtigen Meldung über relevante Veränderungen der anspruchrelevanten Verhältnisse nicht.
- Voraussetzung ist vielmehr eine **aktive Täuschung** bzw. eine **bewusste Falschangabe bzw. Lüge** der beziehenden Person über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse auf konkrete Befragung oder beim Ausfüllen eines Formulars.

3

Umsetzung der Ausschaffungsinitiative

- **Neu: Strafbarkeit des unrechtmässigen Leistungsbezugs**
 - Ab 01.10.2016 ist neu zusätzlich der **unrechtmässige Bezug** von Sozialhilfe- oder Sozialversicherungsleistungen infolge **unwahrer oder unvollständiger Angaben, Verschweigen von Tatsachen** oder **unterlassener Meldung** veränderter Verhältnisse nach **Art. 148a rev. StGB strafbar**.
 - Diese Bestimmung gilt nicht nur für Ausländer/innen, sondern auch für **Schweizer/innen**.
 - Für **Ausländer/innen** hat eine Verurteilung u.a. nach Art. 146 StGB oder Art. 148a rev. StGB zusätzlich nach Art. 66a Abs. 1 rev. StGB **obligatorisch**, unabhängig von der Höhe der Strafe, die **Landesverweisung für 5 – 15 Jahre** zur Folge. Das Gericht kann immerhin **ausnahmsweise** davon absehen, wenn dies für den/die Ausländer/in einen **schweren persönlichen Härtefall** bewirkt.

4

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **BGE 141 V 688**
- **Keine ordentliche Sozialhilfe für Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)**
 - Im **Kanton Thurgau** sind Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach § 2I Abs. 1 Ziff. 2 SHV von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen. Sie erhalten **nur Nothilfe** im Sinne von Art. 12 BV (§ 2I Abs. 2 SHV).
 - Das Bundesgericht hat mit dem obigen Leitentscheid klargestellt, dass dieser Ausschluss gestützt auf eine blosse Verordnungsbestimmung **auch für Personen aus der EU gilt**, weil es sich dabei um eine einfache **Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens** (Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 Anhang I FZA) handelt. Es brauche deshalb keine präzisierende gesetzliche Grundlage. ⁵

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **BGer vom 19.03.2014**, Urteil 8D_4/2013
- **Sozialhilferechtliche Finanzierung von Kindeschutzmassnahmen – Subrogation des Gemeinwesens im Umfang der Unterhaltspflicht**
 - Die **Kosten der Kindeschutzmassnahmen gehören zum Unterhalt des Kindes** und sind gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB von den Eltern zu tragen. Falls das Gemeinwesen dafür aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes mit allen Rechten auf dieses über (Art. 289 Abs. 2 ZGB).
 - Dem Gemeinwesen steht ein auf dem Zivilrecht unterstehender **Rückerstattungsanspruch** zu. Dieser ist **durch Klage** und nicht durch eine hoheitliche Verfügung des Gemeinwesens geltend zu machen.

6

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Nur wenn die Sozialhilfeleistungen die Unterhaltspflicht der Eltern überstiegen haben, kann das Gemeinwesen **später eine Rückerstattungsverfügung** gestützt auf das kantonale Sozialhilferecht erlassen.
- Die **Errichtung einer grundpfandrechtlichen Sicherstellung** zur Absicherung der Rückerstattung kann **nicht verfügungsweise** angeordnet werden.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Verwaltungsgericht Zürich**, 28.07.2015, Entscheid VB.2015.00262, www.vgrzh.ch
- **Rechtmässige Auflage zur Geltendmachung von elterlichem Unterhalt im Sinn von Art. 277 ZGB gegenüber einem 25-jährigen in Ausbildung**
 - Der studierende Beschwerdeführer wehrte sich gegen die Auflage der Sozialbehörde, gegenüber seinen Eltern den elterlichen Unterstützungsanspruch im Sinn von Art. 277 ZGB geltend zu machen.
 - Obwohl der Beschwerdeführer bereits älter als 25 Jahre ist und über einen Lehrabschluss und eine Berufsmaturität verfügt, nicht jedoch über eine angemessene Ausbildung im Sinn von Art. 277 ZGB, da das nahtlos daran anschliessende Studium als Ausbildungsziel angesehen werden kann, erweist sich die Auflage als zulässig.

8

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Verwaltungsgericht St. Gallen**, 24.03.2015, Entscheid B 2014/5, www.gerichte.sg.ch
- **Bloss vorübergehende Fremdplatzierung eines Kindes während der Dauer des Strafverfahrens gegen den Stiefvater**
 - Das minderjährige Kind wurde von der Vormundschaftsbehörde für die **Dauer des Strafverfahrens** in einer Pflegefamilie fremdplatziert.
 - Die **Fremdplatzierung** stellte eine einstweilige **vorsorgliche Vorkehrung** dar, zumal ein rasches Einschreiten der Behörde notwendig war, ohne dass die Sachlage vorgängig hätte geklärt werden können.
 - Es handelte sich nicht um eine auf **unbestimmte Zeit** angeordnete Fremdplatzierung des Kindes. Das Kind war bis zur Aufhebung der Massnahme knapp zwei Jahre bei der Pflegefamilie platziert.⁹

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Entscheidend ist, ob bei Beginn der Fremdplatzierung von **Dauerhaftigkeit** auszugehen ist oder nur eine **vorübergehende Lösung** beabsichtigt war.
- Vorliegend handelte es sich um eine vorsorgliche und damit vorübergehende Fremdplatzierung. Das fremdplatzierte Kind hat somit einen von der Mutter **abgeleiteten Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 1 ZUG** und keinen selbständigen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG begründet.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Verwaltungsgericht Zürich**, 16.01.2014, Entscheid VB.2013.00696, www.vgrzh.ch
- **Anrechenbarkeit finanzieller Mittel von Kindern und Konkubinatspartnern/ Umfang der behördlichen Untersuchungspflicht**
 - Das Vermögen der Kinder einer hilfeschenden Person darf grundsätzlich **nur für die Kinder, nicht aber für deren Eltern** verwendet werden. Keine Anrechnung von Kindesvermögen ohne Bewilligung der KESB.
 - Bei der Prüfung des Sozialhilfeanspruchs einer hilfeschenden Person müssen (auch) die finanziellen Verhältnisse ihres Konkubinatspartners (im gleichen Haushalt lebend) berücksichtigt werden.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Ergibt sich die (fehlende) Mittellosigkeit nicht bereits aus den von der hilfeschuchenden Person eingereichten Akten, muss die Sozialbehörde den **Konkubinatspartner** um **Auskunft über die finanziellen Verhältnisse** ersuchen.
- Verweigert der Konkubinatspartner die nötigen Auskünfte auch gegenüber der Sozialbehörde, muss diese die erforderlichen **Informationen beim Arbeitgeber** des Konkubinatspartners oder bei der **Steuerbehörde** einholen. Die Einwilligung der betroffenen Person hierzu ist nicht notwendig.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **BGE 141 I 153**
- **Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Konkubinatspartners im stabilen Konkubinat im Rahmen der Sozialhilfe (im Kanton Zürich)**
 - Die Sozialbehörde rechnete einem Partner, der im Haushalt mit seiner Partnerin, gemeinsamen Kinder und Kinder aus erster Ehe der Partnerin lebt, einen Konkubinatsbeitrag von Fr. 2'755.00 an.
 - Ein Konkubinat gilt als stabil, wenn es mindestens 2 Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.
 - Trotz fehlender rechtlicher Unterhalts- und Beistandspflicht, ist es gemäss Rechtsprechung **nicht willkürlich die Einkommen beider Partner zu addieren.**

13

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Die **tatsächlich gelebte Solidarität im stabilen Konkubinat** erfordert unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit die Berücksichtigung der Eigenmittel des Konkubinatspartners.
- Es ist mit Bezug auf die Anrechnung des Einkommens und Vermögens des Konkubinatspartners **nicht entscheidend, ob er sich ausdrücklich bereit erklärt den Beitrag tatsächlich zu leisten** oder nicht (Subsidiaritätsprinzip).
- Durch den Konkubinatsbeitrag wird nicht indirekt eine Unterstützungspflicht für nicht gemeinsame Kinder geschaffen, deren Grundbedarf wird durch die ALB und Kinderzulagen gedeckt.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Verwaltungsgericht Zürich**, 06.03.2015, Entscheid VB.2014.00716, in www.vgrzh.ch
- **Anrechnung einer Haushaltsführungsentschädigung**
 - Die Anrechnung einer Haushaltsführungsentschädigung ist **auch dann gerechtfertigt, wenn der Lebenspartner nicht gewillt** ist, eine solche zu leisten.
 - Aufgrund der umfangreichen Haushaltsführung durch die Beschwerdeführerin und des beträchtlichen Überschusses aufseiten ihres Partners erscheint es gerechtfertigt, die Haushaltsführungsentschädigung im Umfang des Maximalbetrags anzurechnen.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **BGer vom 09.02.2016**, Urteil 8C_707/2015
- **Anrechnung von Hilflosenentschädigungen als Einkommen in der Sozialhilfe, soweit keine behinderungsbedingten Mehrkosten ausgewiesen sind**
 - Hilflosenentschädigungen sind in der Sozialhilfe – anders als bei den Ergänzungsleistungen – **als Einkommen anrechenbar**.
 - Wenn für den **Unterstützungszeitraum** nachträglich **Hilflosenentschädigungen ausgerichtet** werden, können sie – wie Rentennachzahlungen – von der **Sozialhilfe zurückgefordert** werden (Art. 20 ATSG und § 19a SHG).
 - Im Rahmen der **subsidiären Sozialhilfe** sind – anders als in der Sozialversicherung – **nur tatsächlich anfallende behinderungsbedingte Mehrkosten** zu berücksichtigen und zu übernehmen. Fehlen solche Mehrkosten, sind die Hilflosenentschädigungen für die **Deckung des Lebensbedarfs** voll anrechenbar.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **BGer vom 27.02.2015**, Urteil 8C_805/2014
- **Ortüblicher Mietzins für eine angemessene Wohnung**
 - Für die Festlegung der maximal anrechenbaren Wohnkosten ist auf die **Ortsüblichkeit** abzustellen. Überhöhte Wohnkosten sind nur so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstiger Lösung zur Verfügung steht.
 - Die Gemeinde hat bei der Festsetzung der Beträge den **aktuellen Wohnungsmarkt zu berücksichtigen**. Erfolgt ein Umzug in eine andere Gemeinde mit günstigeren Wohnungsangeboten, kann sich diese zur Wehr setzen, soweit die Sozialhilfebehörden bei den **anrechenbaren Wohnkosten die ortsüblichen Mietzinsansätze** unterschreiten.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Die Festsetzung der Mietzinslimiten liegt im **Ermessen der Gemeinde** unter Berücksichtigung des aktuellen Wohnungsmarktes.
- Der Beschwerdeführer vertrat die Ansicht, dass sein Mietzins von Fr. 1'496 (brutto) pro Monat für seine 4 1/2-Wohnung ortsüblich sei und ein Umzug wegen seiner starken Verwurzelung unzumutbar sei.
- Mit einer **stichprobenartigen Wohnungssuche im Internet** liess sich die Ortüblichkeit der Mietzinslimite von Fr. 900.00 belegen und mindestens eine Wohnung wäre sofort bezugsbereit gewesen. Der Vorwurf der Abschiebung galt als entkräftet.
- Die **Zumutbarkeit des Wohnungswechsels muss im Einzelfall** geprüft werden.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Departement für Finanzen und Soziales** des Kantons Thurgau, 26.10.2015, Entscheid 03.01./84/2015GP
- **Mietzinsanrechnung bei eigenmächtigem Umzug in eine teurere Wohnung innerhalb der Gemeinde am Unterstützungswohnsitz**
 - Eine unterstützte alleinerziehende Mutter lebt mit **vier minderjährigen Kindern** in einer räumlich angemessenen Wohnung zu einem **Mietpreis von Fr. 980.00 pro Monat**.
 - Sie kündigte diese Wohnung und schloss eigenmächtig einen neuen Mietvertrag für eine Wohnung in der selben Wohngemeinde mit einem Mietzins von monatlich Fr. 1'450.00 ab. Das Sozialamt informierte sie nach Vertragsabschluss.
 - Vom Sozialamt verlangte sie die Anrechnung der Mietzinslimite für den 5-Personenhaushalt von Fr. 1'300.00¹⁹ pro Monat.

Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Die Rekurrentin ist gestützt auf das **Gebot der Schadenminderung** verpflichtet, ihre Lebensverhältnisse den finanziellen Verhältnissen anzupassen.
- Bei mehreren zur Verfügung stehenden und zumutbaren Wohnungen ist stets die günstigste zu wählen.
- Es besteht **kein Anspruch darauf, den Maximalbetrag gemäss Mietzinsrichtlinien voll auszuschöpfen**.
- Die Zumutbarkeit der Wohnverhältnisse wurde trotz Angrenzung an eine stark befahrene Strasse und Lärm aufgrund streitender Nachbarn ausdrücklich bejaht.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Verwaltungsgericht Zürich**, 16.12.2015, VB.2015.00497, www.vgrzh.ch
- **Verzicht auf unentgeltliches Wohnrecht/ Grundsätze der Eigenverantwortung und Subsidiarität der Sozialhilfe**
 - Die Vorinstanz kann eine Aufnahme von Wohnkosten im Unterstützungsbudget ablehnen, wenn die **Notlage** im Bereich Wohnkosten **zum Zweck verursacht** wurde, um **höhere Sozialhilfeleistungen zu erwirken**.
 - Der Beschwerdeführer hat die von ihm bewohnte Liegenschaft an seinen Sohn verkauft, wobei ihm ein **lebenslanges Wohnrecht** eingeräumt wurde. Am selben Tag wurde zwischen ihnen ein **Mietvertrag** abgeschlossen. Im Nachgang verzichtete er handschriftlich aber undatiert auf das Wohnrecht.

21

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Wird nun das tatsächlich gelebte, unentgeltliche Wohnrecht während laufender wirtschaftlicher Unterstützung durch einen entgeltlichen Mietvertrag zulasten des Sozialhilfebudgets abgelöst, so **widerspricht** dies unter den gegebenen Umständen diametral den **Grundsätzen der Eigenverantwortung** und der **Subsidiarität** und verdient keinen Schutz.
- Mit dem Verzicht auf das Wohnrecht wurde in **rechtsmissbräuchlicher Art** auf die Aufnahme der Wohnkosten im Budget hingewirkt.
- Zudem fehlt es an einer Kostengutsprache für die Mietkosten und es geht nicht an, den Sohn zulasten der öffentlichen Hand zu begünstigen.
- Das Verwaltungsgericht bestätigte die wirtschaftliche Unterstützung des Betroffenen ohne die Berücksichtigung von Wohnkosten.

22

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Verwaltungsgericht Zürich**, 23.04.2015, Entscheid VB.2015.00022, www.vgrzh.ch
- **Einstellung der wirtschaftlichen Leistungen nach Nichtbefolgen einer Weisung zu einer 50%-Tätigkeit in einem Beschäftigungsprogramm**
 - Das Sozialhilferecht will die **Eigenverantwortung** der Hilfe suchenden Person fördern. Diese hat zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit beizutragen, namentlich durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Eine Weisung, sich an einem **Beschäftigungsprogramm** zu beteiligen ist zulässig, insbesondere dann, wenn die damit verbundene **Arbeit als zumutbar** erscheint.
 - Der Beschwerdeführer wurde verpflichtet an einem **angepassten Schonarbeitsplatz zu 50%** zu arbeiten. Dabei wurde auf einen Bericht des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) abgestützt.²³

Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Dem Klienten obliegt eine Pflicht zur Auskunft, Information, Mitwirkung und zur Minderung der Bedürftigkeit. Dies leitet sich aus dem **Grundsatz der Subsidiarität und aus der Eigenverantwortung** ab.
- Wer zumutbare Arbeit verweigert, dem kann die **Einstellung der Leistungen angedroht** werden. Kein Anspruch auf Sozialhilfe hat, wer objektiv in der Lage ist für seinen Lebensunterhalt selbständig aufzukommen.
- Die Pflicht zur Ausübung einer zumutbaren **Erwerbstätigkeit** ist keine hoheitliche Arbeitsverpflichtung sondern eine **Anspruchsvoraussetzung** für die vom Staat erbrachte Leistung.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Der Beschwerdeführer machte geltend, dass ein unabhängiges externes Gutachten über seine Arbeitsfähigkeit einzuholen sei, da der **RAD befangen** sei und er nur max. 20 % arbeitsfähig sei. Er legte Arbeitsunfähigkeitszeugnisse seines behandelnden Arztes vor.
- Es durfte auf den **vertrauensärztlichen RAD-Bericht** für die Beschäftigung im Umfang von 50% abgestützt werden. Die **Einstellung der Sozialhilfeleistungen** infolge der Missachtung der Weisung zur Arbeitsaufnahme war somit rechtmässig.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **BGer vom 08.03.2016, Urteil 8C_455/2015**, zum vorherigen Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich
- **Einstellung der finanziellen Sozialhilfe wegen Verweigerung des Arbeitseinsatzes ohne Lohn; jedoch Anspruch auf Nothilfe bleibt**
 - Das Bundesgericht hat den vorerwähnten Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom 23.04.2015 mit Bezug auf die **Einstellung der finanziellen Sozialhilfe** bestätigt, zumal ihm gegenüber bereits **früher eine Kürzung** wegen mangelhafter Mitwirkung erfolgt und ihm für den Wiederholungsfall die **Einstellung angedroht** worden war.
 - Hingegen hat er nach dem BGer weiterhin **Anspruch auf Nothilfe** gemäss Art. 12 BV, weil es sich um eine **Arbeit ohne Lohn** handelte. Hätte er mit dieser Arbeit einen **genügenden Lohn** erzielen können, hätte er auch **keinen Nothilfeanspruch** gehabt. 26

- Das BGer hat offen gelassen, ob ein allenfalls **rechtsmissbräuchliches Verhalten** des Unterstützten eine **Kürzung oder Einstellung der Nothilfe** rechtfertigen könnte, weil ein solches nicht vorlag.
- Das BGer hat weiter ausgeführt, dass nach der Lehre eine **Kürzung oder Einstellung der Nothilfe** denkbar wäre, **renitentes Verhalten des Unterstützten** bei genügender kantonaler Rechtsgrundlage mittels verschiedener Massnahmen **zu sanktionieren**. Die **Nothilfe** könne **in Form von Naturalleistungen** erbracht und die **Auflagen und Weisungen mit der Strafandrohung wegen Ungehorsam** gegen eine amtliche Verfügung nach Art. 292 StGB verbunden werden.
- Mit der neu zu erlassenden Verfügung werde die Sozialbehörde **anhaltender ungenügender Mitwirkung** des Unterstützten durch entsprechende **Ausgestaltung der Nothilfegewährung** Rechnung tragen können.

27

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Verwaltungsgericht Zürich**, 26.03.2015, Entscheid VB.2015.00099, www.vgrzh.ch
- **Zumutbare Teilnahme an der vierwöchigen Basisbeschäftigung**
 - Die vierwöchige **Basisbeschäftigung** dient der Klärung, ob die Teilnehmenden zu einer regelmässigen Arbeit in der Lage sind. Es ist nicht grundrechtswidrig, wenn die Ausrichtung materieller Hilfe mit der Auflage verbunden wird, während befristeter Zeit an einem Reintegrationsprogramm teilzunehmen.
 - Die **Weisung ist zulässig und zumutbar**, da der Klient mehr als fünf Jahre arbeitslos war, sämtliche Arbeitsbemühungen erfolglos waren und er die angebotene Hilfe der Sozialbehörde stets ablehnte.

28

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Verwaltungsgericht St. Gallen**, 30.06.2015, Entscheid B 2015/4, in www.gerichte.sg.ch
- **Einstellung der Sozialhilfe bei Verweigerung eines Beschäftigungsprogramms im Umfang des erzielbaren Lohnes**
 - Bei der Auflage eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben, handelt es sich um eine **Anspruchsvoraussetzung** für die vom Staat erbrachte Leistung.
 - Wer zumutbare Arbeit verweigert, hat nicht nur mit **Kürzungen**, sondern auch mit der **Einstellung** von Sozialhilfe im Umfang des erzielbaren Lohnes zu rechnen.
 - Eine Einstellung der finanziellen Sozialhilfe in der Höhe von CHF 500 ist grds. zulässig. Die verfügte Einstellung ist aber nur so lange zulässig, als die Teilnahme am Beschäftigungsprogramm auch tatsächlich offen steht. ²⁹

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **BGer vom 23. 11. 2015**, Urteil 8C_544/2015
- **Gerechtfertigte Einstellung der Sozialhilfe wegen fehlendem Nachweis der Bedürftigkeit und Nicht-einreichung verlangter Belege und Unterlagen bei Zweifel an der Bedürftigkeit**
 - Die von der Sozialbehörde seit Jahren unterstützte Person verzeichnete regelmässige **Eingänge auf ihrem Bankkonto**, die sie nicht deklarierte.
 - Sie wurde wiederholt und **erfolglos aufgefordert**, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen. Sie betrieb einen **Onlineshop** und führte für Telefonhotlines **Lebensberatungen** durch.
 - Die Sozialbehörde stellte fest, dass sie nicht bedürftig sei und stellte daraufhin die Sozialhilfeleistung zu Recht ein.
 - **Kein Verstoss des Rechts auf die wirtschaftliche Hilfe in Notlagen**, weil die Person arbeitsfähig und in der Lage war den Lebensunterhalt zu bestreiten.

30

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **BGer vom 12.01.2016**, Urteil 8C_602/2015
- **Einstellung der finanziellen Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht und Zweifel an der Bedürftigkeit**
 - In der Zeit zwischen Dezember 2006 und Mai 2014 wurden insgesamt 55 Autos auf den Namen des Beschwerdeführers eingelöst, weshalb der Verdacht auf Autohandel bestand.
 - Nachdem der Sozialhilfebezüger nur eine Versicherungspolice und einen Auszug seines Bankkontos eingereicht hatte, stellte die Sozialbehörde die Leistungen wegen **Verletzung der Mitwirkungspflicht** und **Zweifel an der Bedürftigkeit** ein.

Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Die nur unvollständig eingereichten Unterlagen vermochten nicht zu klären, wer wann, welche Autos erworben hat und was letztlich mit diesen geschehen ist.
- Auch konnte nicht geklärt werden, weshalb die Autos auf den Sozialhilfebezüger und nicht den Bruder selbst eingelöst wurden.
- Der Verdacht des Autohandels konnte nicht ausgeräumt werden und trotz Zumutbarkeit konnten die notwendigen Unterlagen nicht beigebracht werden.
- Da der Sozialhilfebezüger den Beweis seiner Bedürftigkeit nicht erbracht hat, muss er die **Folgen der Beweislosigkeit tragen**. Die Sozialhilfeleistungen sind zu Recht eingestellt worden.

Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- **Verwaltungsgericht Zürich**, 10.09.2015, Entscheid VB.2015.00232, www.vgrzh.ch
- **Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe wegen pflichtwidriger Unterlassung des Verkaufs eines Grundstückes im Ausland und mangels Bedürftigkeit aufgrund des Grundbesitzes**
 - Der Grundsatz der Selbsthilfe als Teil des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet die hilfesuchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben.
 - Hilfesuchende haben insbesondere **keinen Anspruch** auf die **Erhaltung von Grundeigentum**, umso weniger, wenn sie langfristig und in erheblichem Ausmass unterstützt werden.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Grundeigentum gehört zu den eigenen Mitteln**, auch wenn es im Ausland gelegen ist. Es ist grundsätzlich **gleich zu behandeln, wie in der Schweiz gelegenes Grundeigentum**.
- Die Realisierung des Grundstücks war **zumutbar**. Zudem fehlte es am Nachweis konkreter, ernsthafter Verkaufsbemühungen.
- Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz davon ausging mit dem Verkauf des Grundstücks **fehle** es der Beschwerdeführerin an der **Bedürftigkeit**.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Verwaltungsgericht Zürich**, 19.02.2015, Entscheid VB.2014.00576, www.vgrzh.ch
- **Zulässige Weisung der Sozialbehörde; zweimal wöchentliche Erscheinung zur Auszahlung**
 - Dem Sozialhilfeempfänger wurde die Anordnung erteilt, täglich um 08.30 Uhr auf dem Sozialsekretariat die Sozialhilfe entgegen zunehmen. Die Auflage wurde während der Dauer des Verfahrens auf eine zweimal wöchentliche Erscheinung gelockert.
 - Die rechtlichen Umschreibungen zum Begriff der Auflagen und Weisungen sind relativ unbestimmt und geben gewisse **Entscheidungs- und Ermessensspielräume** welche es der Gemeinde ermöglichen dem **konkreten Lebenssachverhalt Rechnung zu tragen und geeignete Unterstützungsformen zu finden.**

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Verwaltungsgericht Zürich**, 09.04.2015, Entscheid VB.2014.00530, www.vgrzh.ch
- **Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen**
 - A bezog von 01.04.2006 bis 30.11.2013 wirtschaftliche Sozialhilfe.
 - Am 24.09.2013 hat A eine Zahlung über Fr. 35'000.00 aus der Erbschaft der verstorbenen Mutter erhalten und diese nicht sofort gemeldet.
 - Daraufhin stellte die Sozialbehörde die **wirtschaftliche Sozialhilfe rückwirkend** per 30.09.2013 **ein** und verpflichtete A zur **Rückerstattung** (rechtmässig) bezogener Sozialhilfe im Umfang des Fr. 25'000.00 übersteigenden Betrags der Gesamterbschaft.

36

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Auch wurde sie zur Rückerstattung der für die Monate Oktober und November 2013 unrechtmässig ausgerichteten Leistungen infolge Verletzung der Informationspflicht verpflichtet.
- Die Rückerstattungen sind gemäss Verwaltungsgericht zu Recht erfolgt.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Verwaltungsgericht St. Gallen**, 30.06.2015, Entscheid B 2014/54, www.gerichte.sg.ch
- **Rückerstattung unrechtmässig bezogener finanzieller Sozialhilfe und Verrechnung mit laufenden Sozialhilfeleistungen**
 - Streitig war, inwiefern der vom Sozialhilfebezüger geschuldete Rückerstattungsbetrag von Fr. 7'000.00 mit laufenden Sozialhilfeleistungen verrechnet werden darf.
 - Eine Rückforderungsverrechnung mit laufenden Sozialhilfeleistungen ist zuzulassen, soweit mit den laufenden Leistungen dem **Bedarfsdeckungsprinzip bzw. dem betriebsrechtlicher Notbedarf Genüge getan wird** und darüber hinaus ein (verrechenbarer) Überschuss verbleibt .

38

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **BGer vom 14.07.2015**, Urteil 8C_369/2015
- **Rückerstattung unrechtmässig bezogener Alimentenvorschüsse wegen unterlassener Mitteilung des Wegzugs**
 - Eine Frau bezog von ihrer Wohngemeinde für ihr minderjähriges Kind **Alimentenvorschüsse**.
 - Sie unterliess es, die Bevorschussungsstelle über ihren Wegzug zu informieren (trotz Kenntnis). Sie bezog auch nach der Wohnsitzverlegung noch für 7 Monate Alimentenvorschüsse.
 - Die **Rückzahlung der unrechtmässig bezogenen Alimentenvorschüsse** (für 7 Monaten) wurden **zu Recht** verlangt. Bei einem Wegzug muss gestützt auf die gesetzliche Mitteilungspflicht **die für die Alimentenbevorschussung zuständige Person direkt informiert** werden.

39

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Verwaltungsgericht Zürich**, 19.02.2015, Entscheid VB.2014.00673, www.vgrzh.ch
- **Unterstützungswohnsitz**
 - Die Beschwerdeführerin zog freiwillig von der Gemeinde C (Kt. ZH) in eine Wohngemeinschaft einer Stiftung in die Gemeinde D (Kt. X).
 - Von der Sozialbehörde im Kt. X wurde ein Unterstützungswohnsitz aufgrund eines **Heimaufenthalts** verneint. Auch die frühere Wohngemeinschaft lehnte ihre Unterstützungszuständigkeit ab.
 - Es liegt ein **interkantonaler Sachverhalt** vor, der zur Anwendung des Unterstützungsgesetzes (ZUG) führt.

Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Der Aufenthalt in einem Heim, Spital oder in einer anderen Einrichtung begründet keinen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG). Der Begriff «Heim» ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Als Beurteilungskriterium kommen **die Art und das Mass der angebotenen Dienstleistungen, der Grad der feststellbaren Fremdbestimmung sowie** der Abhängigkeitsgrad der betroffenen Person in Frage.
- Es kann nicht einfach der Verbleib in jeder Institution für unbestimmte Zeit als Heimaufenthalt qualifiziert werden.
- Bei intensiver Nutzung eines **niederschweligen Betreuungsangebots** kann die Heimeigenschaft erfüllt sein. Die blosser Einbindung in ein Betreuungsprogramm genügt jedoch nicht.

Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- Aufgrund der geringen Eingriffsintensität ist die **Heimeigenschaft nicht mehr erfüllt**, wenn die intensive **Nutzung des niederschweligen Betreuungsangebots entfällt**.
- Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ist der Aufenthalt der Betroffenen in der Stiftung in der Gemeinde D solange als **Heimaufenthalt** im Sinne von Art. 5 ZUG zu qualifizieren, bis sie wieder eine 100%-ige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.
- Spätestens ab der Arbeitsaufnahme hat die Betroffene einen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde D begründet.

Neue wegweisende Gerichtssentscheide

- **Verwaltungsgericht Zürich**, 19.02.2015 Entscheid VB.2014.000364, www.vgrzh.ch
- **Zuständigkeit des zuweisenden Aufenthaltskantons**
 - Ein Spital des Kantons Zürich ersuchte um subsidiäre Kostengutsprache für die stationäre Behandlung eines im Ausland wohnhaften Patienten, welcher von einem Spital im Kanton Schwyz überwiesen wurde. Das Kantonale Sozialamt Zürich verneinte seine Zuständigkeit.
 - Bedarf ein Ausländer, der sich in der Schweiz aufhält und keinen Wohnsitz hat, sofortiger Hilfe, so ist der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig (Art. 21 Abs. 1 ZUG). Als **Aufenthaltort gilt der Kanton**, von dem aus die **Zuweisung** einer erkrankten oder verunfallten Person erfolgt (Art. 11 ZUG).
 - Es bestand kein Aufenthalt im Kanton Zürich, weshalb der Kanton Zürich das Gesuch zu Recht abgelehnt hat.⁴³

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- **Verwaltungsgericht Zürich**, 03.12.2015, Entscheid VB.2015.00495 und VB.2015.00494, www.vgrzh.ch
- **Tariffestlegung nach den kantonalen Pflegegeld-Richtlinien für eine sozialpädagogische Institution ohne kantonale Heimbewilligung**
 - Die Beschwerdeführenden, welche über eine Bewilligung als heimähnliche Institution verfügten, zogen in den Kt. Zürich. Im Kt. Zürich konnte ihnen diese **mangels Erfüllung der kantonalen Voraussetzungen** nicht erteilt werden.
 - Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich nicht um eine gewöhnliche, sondern um eine professionelle Pflegefamilie.

Neue wegweisende Gerichtsentscheide

- Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse legte die Vorinstanz eine angemessene Tagespauschale für ein **Kind** in der Altersgruppe von 13-15 Jahren von **Fr. 155.00** fest. Dies stellt einen **Mittelwert** zwischen den Tagespauschalen der Pflegegeld-Richtlinien von Fr. 64.00 in der Dauerpflege eines Kindes in dieser Altersgruppe und derjenigen von Fr. 245.00 für ein anerkanntes Jugendheim gemäss Versorgertaxen der Bildungsdirektion dar.
- Die kantonalen Pflegegeld-Richtlinien sehen "**besondere Fälle der Entschädigung**" vor, was einem unbestimmten Rechtsbegriff gleichkommt und dazu führt, dass der Behörde ein **Ermessen** eingeräumt wird.
- Die **Ermessensausübung der Mittelwertberechnung** erweist sich nicht als rechtsverletzend.